



Regierung von Oberbayern



Planänderungsbeschluss

**A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen
vom 30.04.2014**

München, 12.11.2014

Aktenzeichen: 32-4354.1-3-12

**Vollzug des FStrG;
A 94 München - Pocking (A 3)
Neubau im Abschnitt Dorfen - Heldenstein
Änderung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen vom 30.04.2014**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planänderungsbeschluss

A Entscheidung

1. Änderung des Plans

Der Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, für den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 wird insoweit geändert als er mit den unter A.2 und A.3 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen und Nebenbestimmungen nicht übereinstimmt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Als Bestandteile des geänderten Planes werden folgende Unterlagen festgestellt:

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1 E	Erläuterungsbericht	-
2.2	Übersichtslageplan (nachrichtlich)	1:25.000
3 E	Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 1a)	1:5.000
3 E	Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 2a)	1:5.000
3 E	Lageplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 2b)	1:5.000
3 T	Lageplan (Bl. 1, nachrichtlich)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 2a, nachrichtlich)	1:2.000
3 T	Lageplan (Bl. 2, nachrichtlich)	1:2.000
6 E	Auszug aus dem Bauwerksverzeichnis mit Dunkelblaeintragung	-
12.4 E	Übersichtsplan mit Dunkelblaeintragung (Bl. 1)	1:25.000

12.4 T	Übersichtsplan (Bl. 1, nachrichtlich)	1:25.000
12.5 E	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen mit Dunkelblau-eintragung (Bl. 1a)	1:5.000
12.5 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Bl. 1, nachrichtlich)	1:5.000
12.5 T	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Bl. 2, nachrichtlich)	1:5.000

Die mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein festgestellten Planunterlagen vom 31.07.1998 in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 werden insoweit ersetzt, als sie mit den unter A.2 dieses Beschlusses festgestellten Planunterlagen der 4. Planänderung vom 30.04.2014 nicht übereinstimmen. Im Übrigen bleiben die festgestellten Planunterlagen unverändert gültig.

3. Nebenbestimmungen

- 3.1 Die festgesetzten Nebenbestimmungen unter A.3 und A.4 des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, gelten auch hinsichtlich der 4. Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 30.04.2014.
- 3.2 Die o. g. Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 werden um folgende Nebenbestimmungen ergänzt:
 - 3.2.1 Im Bereich der naturschutzfachlichen Ausgleichsfläche A 17/E ist eine archäologische Sondage im Bereich des zu erwartenden Oberbodenabtrages durchzuführen. Das Ergebnis dieser vor der Bauausführungsplanung durchzuführenden Sondagen stellt die Grundlage für die mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmende Festlegung des Ablaufes und Umfanges der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen dar.
 - 3.2.2 Im Falle des Auftretens archäologischer Befunde sind diese entsprechend der Ausdehnung der Fundstelle in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege fachgerecht auszugraben.
 - 3.2.3 Bei der Ausgleichsfläche A 2E/CEF ist das Anlegen der Geländemulden im Südteil anzustreben, ansonsten sind Sondagen durchzuführen.

4. Sofortige Vollziehbarkeit

Dieser Planänderungsbeschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG sofort vollziehbar.

5. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Planänderungsbeschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B Sachverhalt

1. Beschreibung der Planänderung

Die Planänderung in der Fassung der Planunterlagen vom 30.04.2014 beinhaltet folgende Regelungen:

- Drehung der Entwässerungsanlage 2 (BWV-Nr. 61, Bau-km 36+900) in Fließrichtung der Goldach und Anlage einer angrenzenden Flutmulde im Goldachtal und dementsprechende Anpassung der planfestgestellten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme A 10/S/CEF (Bau-km 36+850 bis Bau-km 38+100)
- Verzicht auf die planfestgestellten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen A 1 (Bau-km 34+800) und A 2/CEF (Bau-km 34+925)
- Ersatzweise Vergrößerung der planfestgestellten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme A 3/CEF (Bau-km 35+350)
- Ersatzweise Anlage einer neuen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme A 2E/CEF südöstlich des Fürth-Holzes (Bau-km 35+360)
- Zusätzliche Geländeabgrabung innerhalb der planfestgestellten naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahme A 4 (Bau-km 36+300) zur Kompensation eines Retentionsraumverlustes

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Wir haben mit Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, den Neubau der Autobahn A 94 im Abschnitt zwischen Dorfen und Heldenstein in der Fassung der 3. Tektur vom 28.02.2011 festgestellt.

Mit Schreiben vom 21.08.2014 beantragte die Autobahndirektion Südbayern eine Planänderung hinsichtlich naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Hintergrund der beantragten Planänderung ist die vom

Wasserwirtschaftsamt München geforderte hochwassersichere Ausbildung der Entwässerungsanlage 2 und Änderungen beim landschaftspflegerischen Kompensationskonzept. Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen im Antrag vom 21.08.2014 mit weiterer Erläuterung in den Planunterlagen vom 30.04.2014 (Unterlage 1 E).

Die Autobahndirektion Südbayern holte dazu bereits im Vorfeld die Stellungnahmen des Landratsamtes Erding, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberbayern, des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, des Wasserwirtschaftsamtes München und des Bayerischen Bauernverbandes ein. Die beteiligte Stadt Dorfen hat sich einer Stellungnahme enthalten.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich zudem mit dem Sachgebiet 31.1, Straßen- und Brückenbau, und dem Sachgebiet 51, Höhere Naturschutzbehörde, der Regierung von Oberbayern abgestimmt.

Zu den Stellungnahmen bzw. Einwendungen der beteiligten Fachbehörden und Privaten äußerte sich der Vorhabensträger.

Ein Erörterungstermin ist im Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG nicht vorgesehen und hat daher nicht stattgefunden.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17d FStrG i. V. m. Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG bedarf die Änderung eines festgestellten Planes vor Fertigstellung eines Bauvorhabens im Regelfall der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nach Maßgabe der §§ 17a FStrG ff i. V. m. Art. 73 ff. BayVwVfG. Gemäß Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde jedoch ausnahmsweise bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange Anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in diesen Fällen oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein (vereinfachtes) Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses (Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG).

Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung liegt dann vor, wenn die Änderung der Pläne im Verhältnis zur vorangegangenen, mit einem Planfeststellungsbeschluss abgeschlossenen Gesamtplanung nicht erheblich ist, also Umfang, Zweck und Gesamtauswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben.

Diese Abweichung vom Grundsatz des Art. 76 Abs. 1 BayVwVfG ist hier zulässig. Bei der beantragten Planänderung handelt es sich um eine solche von unwesentlicher Bedeutung, da die Identität des planfestgestellten Vorhabens durch die Planergänzung nicht angetastet wird. Die mit der ursprünglichen Planung verfolgte Zielsetzung des Neubaus der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein bleibt unberührt und wird mit der hier gegenständlichen Planänderung weiter verfolgt.

Der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, nach Struktur und Inhalt werden durch die Planänderungen in keiner Weise berührt, so dass hier eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vorliegt. Das Gefüge der ursprünglichen Planung bleibt auch nach der Änderung in seinen Grundzügen unberührt und wahrt seine Identität und Zielsetzung. Zusätzliche Belastungen von

einigem Gewicht für die Umgebung oder hinsichtlich einzelner öffentlicher oder privater Belange sind durch die nur vorübergehenden Maßnahmen im Bauzustand, die sich nicht auf den Endzustand des Bauvorhabens auswirken, ebenfalls nicht zu erwarten, so dass die bereits getroffene Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unangetastet bleibt. Es werden damit nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile gegenüber der bisherigen festgestellten Planung geändert. Die Änderungen beziehen sich hauptsächlich auf naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen und den sich aus der Drehung der Entwässerungsanlage 2 ergebenden Anpassungen im Bereich der Ausgleichsfläche A 10E/S/CEF.

Der Vorhabensträger hat mittels der vorgelegten Planunterlagen und Stellungnahmen der Fachbehörden nachgewiesen, dass die betroffenen Träger öffentlicher Belange gegen die geringfügigen Änderungen der Baumaßnahme keine grundsätzlichen Einwände haben und die geänderte Planung mit diesen abgestimmt worden ist.

Sonstige erhebliche Beeinträchtigungen Dritter durch die beantragten Planänderungen sind ebenfalls nicht ersichtlich.

Obwohl es sich bei der Ergänzung um eine solche von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG handelt, haben wir ein Planfeststellungsverfahren in Form eines vereinfachten Verfahrens nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG durchgeführt, da das Landratsamt Erding und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck teilweise Einwendungen gegen die Planänderung erhoben haben.

Auf die Durchführung eines förmlichen Anhörungsverfahrens und die öffentliche Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses konnten wir im vereinfachten Verfahren nach Art. 76 Abs. 3 BayVwVfG verzichten.

2. Materiell-rechtliche Würdigung der Planänderung

2.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die Planänderung vom 30.04.2014 ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 **Erforderlichkeit der 4. Planänderung**

Die Planänderung vom 30.04.2014 ist aus folgenden Erwägungen heraus erforderlich:

Entwässerungsanlage 2 (BWV-Nr. 61 bei Bau-km 36+900)

Die geplante Entwässerungsanlage 2 (BWV-Nr. 61 bei Bau-km 36+900) liegt im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Goldach (Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Erding vom 08.09.2010). Dieses wird durch die geplante Entwässerungsanlage 2 im Talraum der Goldach beeinträchtigt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur 3. Tektur der Planfeststellung im Jahr 2011 wurde vom Wasserwirtschaftsamt München gefordert, die Entwässerungsanlage baulich hochwassersicher auszubilden und nachzuweisen, dass durch die Planung keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss entstehen. Durch eine Drehung der Entwässerungsanlage 2 in Fließrichtung der Goldach sowie durch die Anlage einer im Osten daran angrenzenden Flutmulde werden nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss vermieden. Das Absetzbecken ist als unter der Erde liegendes Betonbecken vorgesehen.

Änderungen beim landschaftspflegerischen Kompensationskonzept

Mit der Drehung der Entwässerungsanlage 2 in Fließrichtung der Goldach ändert sich auch die Form und das Flächenerfordernis für dieses Versickerbecken, sodass auch die Abgrenzung zu der im Westen, Norden und Osten angrenzenden großflächigen Ausgleichsmaßnahme A 10E/S/CEF im Goldachtal (Bau-km 36+850 - Bau-km 38+100) neu festgelegt werden muss. Dabei geht die nordöstliche Hälfte des neu abgegrenzten Versickerbeckens als Teilfläche für die Ausgleichsfläche A 10E/S/CEF verloren. Nördlich und südlich des geänderten Beckens hingegen können zwei kleinere Teilflächen der Ausgleichsfläche zugeordnet werden. Insgesamt ergibt sich dabei eine Verkleinerung der Ausgleichsfläche um 0,31 ha auf insgesamt 23,3 ha. Diese geringfügige Verkleinerung der Ausgleichsfläche A 10E/S/CEF in Folge der Neuausrichtung der Entwässerungsanlage 2 ist für die Wirksamkeit der Maßnahme angesichts der Großflächigkeit der Ausgleichsfläche unbedeutend. Die direkt an das Versickerbecken angrenzende Flutmulde mit den außerhalb des Grunderwerbsstreifens für die Goldachtalbrücke der A 94 liegenden Teilen bleibt Bestandteil der Ausgleichsfläche A 10E/S/CEF. Die Maßnahmenplanung für die A 10E/S/CEF wird entsprechend der neuen Situation angepasst, wobei als wesentliche inhaltliche Änderung lediglich die Gestaltung der Flutmulde zu berücksichtigen ist. Nach dem Bodenabtrag und der Geländemodellierung wird die Flutmulde als Nasswiese eingesät und wie bisher im Sinne der naturschutzfachlichen Ziele der Ausgleichsmaßnahme A 10E/S/CEF gepflegt. Durch

ein Beibehalten des bisher geplanten Pflegeregimes mit regelmäßigen Mähen oder Beweiden von Mai bis August im Bereich der Flutmulde zur Wochenstubenzeit der Fledermausart „Großes Mausohr“ (Kolonie in der Kirche von Schwindkirchen) sind die Maßnahmenziele zur Beibehaltung geeigneter kurzgrasiger Flächen als attraktive Nahrungshabitate mit ausreichendem Angebot an Großinsekten weiterhin gewährleistet.

Ferner wird der durch diese entwässerungstechnischen Maßnahmen hervorgerufene, rechnerische Retentionsraumverlust durch eine zusätzliche Abgrabung im nordwestlichen Randbereich der Ausgleichfläche A 4E (Bau-km 36+300) im Anschluss an einen Graben auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 389, Gemarkung Schiltern, auf ca. 0,3 ha ausgeglichen. Auf der periodisch überschwemmten Mulde auf der Ausgleichsfläche A 4E ist die Entwicklung einer Nasswiese vorgesehen. Die Anlage eines gewässerbegleitenden Gehölzes am Graben wird, wie bereits in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vorgesehen, umgesetzt, jedoch auf einem tieferen Geländeniveau. Die bestehenden Strukturen am Graben und die festgestellte Maßnahmenplanung für die restliche Fläche bleiben bestehen. Daher lässt sich die zusätzliche Abgrabung zum Retentionsraumausgleich gut mit dem landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmenkonzept in Einklang bringen, da sie den bisher bereits geplanten Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen im Goldachtal entsprechen (Bodenabtrag zur Schaffung von nassen Standorten mit Entwicklung entsprechender Feuchtvegetation).

Die Planänderung umfasst auch eine Umplanung der bisher vorgesehenen landschaftspflegerischen Kompensationsflächen A 1 mit Schwerpunkt Landschaftsbild (Bau-km34+800) und A 2/CEF mit Schwerpunkt Naturhaushalt (Bau-km 34+925). Die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme A 1, deren freihändige Grundabtretung bislang scheiterte, ist an der vorgesehenen Stelle nicht zwingend erforderlich, da die A 94 hier in einem ca. 8 m tiefen Geländeeinschnitt verläuft und durch die vorhandene Gehölzkulisse des Fürth-Holzes eine optische Abschirmung der A 94 gegeben ist. Die Eingrünung der A 94 westlich des Fürth-Holzes kann auch auf der Einschnittsböschung erfolgen. Mit einer durchgehenden Bepflanzung der höher liegenden Böschungsflächen (Anpassung der Gestaltungsmaßnahme G 1 auf der südseitigen Einschnittsböschung) wird eine landschaftsgerechte Einbindung der A 94 erreicht.

Da die planfestgestellte Ausgleichsfläche A 2/CEF südwestlich des Fürth-Holzes ebenfalls nicht freihändig erworben werden konnte, wird stattdessen die neue Ausgleichsmaßnahme A 2E/CEF (Bau-km 35+350) auf der bereits im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, Fl. Nr. 221, Gemarkung Stollnkirchen, auf die Ostseite des Fürth-Holzes ausgeführt. Dort lassen sich die geplanten wesentlichen Zielsetzungen zur Schaffung eines Komplexlebensraumes angrenzend an das Fürth-Holz mit der Neuanlage von Wald- und Waldrandlebensräumen entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation (hier Eichen-Hainbuchenwald) sowie die Schaffung von Ersatzlebensräumen zur Sicherung der durch den Bau der A 94 im Bereich des Fürth-Holzes betroffenen lokalen Populationen der beiden europarechtlich geschützten Arten Zauneidechse und Gelbbauchunke mit einer Größe von insgesamt 1,49 ha in gleichwertiger Weise realisieren. Neben der genannten Neugründung von standortgemäßen Laubmischwaldbeständen mit umlaufenden Waldmantel- und Waldsaumstrukturen (Erstaufforstung) ist auch die Anlage von Geländemulden, die Extensivierung von Grünland und die Pflanzung von Einzelbäumen an den Grenzen der Ausgleichsfläche vorgesehen. Aus artenschutzrechtlichen Gründen werden wie bei der entfallenen Ausgleichsmaßnahme A 2/CEF vor den südseitig exponierten Gehölzrändern vorgezogene Sonderstrukturen für die von der Baumaßnahme betroffenen europäisch geschützten Arten Zauneidechse und Gelbbauchunke hergestellt. Dies sind Totholz-, Stein-, Sand- und Kiesschüttungen als Lebensraumoptimierung für die Zauneidechse sowie flache, besonnte Kleingewässer als Lebensraumoptimierung für die Gelbbauchunke. Durch die Lage und Form der neuen Ausgleichsfläche A 2E/CEF mit einer ca. 100 m langen südseitigen Grenzlinie ist die Anlage von vorgezogenen Sonderstrukturen für die beiden wärme- bzw. lichtliebenden Arten erfolgversprechend.

Außerdem wird die planfestgestellte Ausgleichsmaßnahme A 3/CEF um die vom Vorhabensträger erworbene westliche Restfläche der Fl. Nr. 747, Gemarkung Hausmehring, am Nordrand des Fürth-Holzes (ca. 0,22 ha) als Ausgleichsmaßnahme A 3E/CEF (Bau-km 35+350) etwas erweitert. Hierbei handelt es sich um einen überwiegend als Grünland genutzten Geländestreifen sowie eine kleinflächige gemischte Aufforstung, die nördlich an das Fürth-Holz anschließen. Zielsetzung ist die zusätzliche Entwicklung eines reich strukturierten Waldrandlebensraumes. Hiermit lässt sich der nördliche Waldrand des Fürth-Holzes weiter aufwerten. Zudem wird die Anbindung der planfestgestellten Ausgleichsfläche an den nördlich der A 94 verbleibenden Waldrestbestand verbessert.

Im Übrigen ergibt sich durch die Änderung der Sachlage hinsichtlich der durch das Bauvorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange keine andere für das Abwägungsergebnis relevante fachplanerische Bewertung als im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, bereits dargestellt. Die im Planfeststellungsbeschluss getroffene Entscheidung zugunsten des Vorhabens in Abwägung hinsichtlich aller zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange hat unverändert Bestand.

2.3 Öffentliche Belange

Rechtsvorschriften oder vorgehende Belange stehen der Änderung nicht entgegen. Die vorliegenden Planänderungen sind mit den berührten Belangen des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und sonstigen öffentlichen Belangen abgestimmt.

3.3.1 Natur- und Landschaftspflege

3.3.1.1 Öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen ist in der Unterlage 1 E beschrieben. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in der Unterlage 1 E und Unterlage 12.5 E

beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.1.2 Verbote

Striktes Recht steht der Planänderung nicht entgegen.

FFH-Schutzgebiete

Die Planänderung hat aus folgenden Erwägungen keine nachteiligen Änderungen der projektspezifischen Wirkungen und damit der FFH-Verträglichkeitsbeurteilung im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 für die FFH-Gebiete „Isental mit Nebenbächen“ (DE 7739-371) und „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) zur Folge:

Das FFH-Gebiet "Isental mit Nebenbächen" (DE 7739-371) wird im gegenständlichen Teilabschnitt im Bereich des Goldachtales von der Autobahn gequert. Die geplante Flutmulde grenzt an das FFH-Gebiet an. Ein kleiner Teil der Abgrabung in der Ausgleichsmaßnahme A 4E liegt innerhalb der FFH-Gebietsabgrenzung. Nahezu alle durch die gegenständliche Planänderung verursachten Änderungen im Goldachtal finden auf intensiv genutzten Grünlandflächen statt. Maßgebende Bestandteile des FFH-Gebietes (FFH-Lebensraumtypen und relevante Arten) sind von der Planänderung jedoch nicht betroffen, bzw. es ergeben sich dadurch keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen. Die Anbindung des schmalen Ablaufgrabens von der Flutmulde zur Goldach erfolgt in einer Gehölzlücke zwischen dem vorhandenen Baumbestand. Im bachbegleitenden Auwald (FFH-LRT *91E0) werden keine Bäume gerodet. Da der geplante Notüberlauf zur Goldach an der Entwässerungsanlage 2 entfällt, ergibt sich durch den jetzt vorgesehenen Ablaufgraben keine Verschlechterung. Die Schutzmaßnahme S 6 (Ökologische Gestaltung der Flächen unter den Talbrücken im Bereich der FFH-Gebietsquerungen) unter der Goldachtalbrücke entspricht vom Maßnahmenziel her der vorgesehenen Flutmulde mit einer Geländeabsenkung zur Schaffung von grundwassernahen Feuchtzonen. Diese Maßnahme trägt an der FFH-Gebietsquerung unter der Goldachtalbrücke zur Sicherung der Durchgängigkeit der Auenfunktionen bei.

Zum Schutz der Fledermäuse aus dem FFH-Gebiet „Mausohrkolonien im Unterbayerischen Hügelland“ (DE 7839-371) vor Kollisionen mit Fahrzeugen auf der geplanten Autobahn sind in den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb dieses saisonal bevorzugten Flugkorridors nach Süden und Südwesten vorgesehen. Hierzu gehören auch die im Goldachtal vorgesehenen Maßnahmen M 1

(Überbrückung von Goldach, ...), M 9 (Anlage von Leitlinien zu den Querungshilfen) und M 13/A 10(E)/S (Aufwertung und Neuanlage von Nahrungshabitaten im Goldachtal). Alle diese vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können auch mit den im Goldachtal vorgesehenen Planänderungen umgesetzt werden. Die sichere Quermöglichkeit der A 94 für die Mausohren unter der Goldachtalbrücke hindurch wird durch die Drehung der Entwässerungsanlage 2 in Fließrichtung der Goldach nicht verschlechtert, sondern sogar geringfügig verbessert. Die Flächen der als Nasswiese begrünten Flutmulde dienen in gleicher Weise wie die bisher hier vorhandenen Grünlandflächen der Aufwertung der Nahrungsgrundlagen für Mausohren in der Talaue der Goldach, da die Vegetationsstrukturen und das Pflegeregime der flach modellierten Grünlandflächen vom Grundsatz her gleich bleiben. Die Flutmulde sowie die Retentionsraumabgrabung entsprechen damit dem Maßnahmenkonzept der landschaftspflegerischen Begleitplanung zur 3. Tektur vom 28.02.2011 bezüglich der Aufwertung der Goldachtalaue als Nahrungsraum und somit Erhöhung der Attraktivität der optimalen Querungsstelle „Goldachau“. Eine geringfügige Verkleinerung der Ausgleichsfläche A 10E/S/CEF um 0,3 ha ist angesichts der Großflächigkeit der Maßnahme (23,3 ha) und der bezüglich der Unterquerungsmöglichkeit der A 94 für die Mausohren günstigeren Lage und Form der gedrehten Entwässerungsanlage 2 hinsichtlich des Fledermausschutzes vernachlässigbar. Zudem dienen die Flächen der künftig etwas größeren Versickerungsanlage mit Feuchtfächen und den Dämmen mit Extensivgrünland ebenfalls als Lebensräume für Beutetiere der Mausohren (Großinsekten).

Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Gegenüber den in den naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Abschnitt Dorfen - Heldenstein (Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011) dargelegten artenschutzrechtlichen Untersuchungen ergeben sich keine anderen Beurteilungen. Die Landschaft im Bereich des gegenständlichen Teilabschnittes der Autobahn ist Lebensraum zahlreicher europäisch geschützter Tierarten. Mit der zusätzlichen Ausgleichsfläche A 2E/CEF südöstlich des Fürth-Holzes können die zwingend notwendigen vorgezogenen Maßnahmen für die von der Baumaßnahme der A 94 beeinträchtigten Arten Zauneidechse und Gelbbauchunke in mindestens gleicher Qualität wie in der entfallenen Ausgleichsfläche A 2/CEF hergestellt werden. An der südseitigen Grenzlinie sind die Voraussetzungen für die Anlage der vorgezogenen Sonderstrukturen für diese wärme- bzw. lichtliebenden Arten besonders günstig. Auf der Ausgleichsfläche A 10E/S/CEF ergeben sich keine Änderungen bezüglich der in

Hanglage geplanten vorgezogenen, artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen für die Zauneidechse und heckenbrütende Vogelarten.

Geschützte Landschaftsbestandteile

Ebenfalls lassen sich Auswirkungen der Planänderung auf die zahlreichen nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG gesetzlich geschützten Biotope oder nach § 39 Abs. 5 BNatSchG bzw. Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Bestände ausschließen. Die Bestände entlang der Goldach sind durch die Planänderungen nicht betroffen bzw. es ergibt sich lediglich eine neue Lage der Einleitung des Ablaufgrabens anstelle des dargestellten Notüberlaufes der Entwässerungsanlage 2 in die Goldach. Mit den bautechnischen Änderungen der gegenständlichen Planänderung ergeben sich eine etwas größere Fläche für die Entwässerungsanlage 2 (Überbauung) und zusätzliche Abgrabungen (Flutmulde und Abgrabung auf der Ausgleichsmaßnahme A 4E). Damit ist keine Vergrößerung der befestigten oder versiegelten Flächen verbunden. Das Becken und die Abgrabungen erfolgen in reiner Erdbauweise auf bisher intensiv als Grünland genutzten Flächen. Auf den Rohbodenflächen der Abgrabungen, die zukünftig häufiger überschwemmt werden, können Feuchtbiotopstrukturen entwickelt werden. Es ergeben sich keine Eingriffe in wertbestimmende Flächen bzw. ein zusätzlicher Ausgleichsflächenbedarf

3.3.1.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unvermeidbare Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für den Naturhaushalt von gerundet 50,78 ha ändert sich durch die gegenständliche Planänderung nicht. Durch die Änderungen der Ausgleichsmaßnahmen mit Schwerpunkt Naturhaushalt ergibt sich vielmehr eine Vergrößerung der anrechenbaren Flächengröße um 0,37 ha auf nun insgesamt 51,37 ha (Unterlage 12.1 T, Tab. 4, Anlage 3, Tab. 1).

Der Bedarf für Kompensationsmaßnahmen für das Landschaftsbild ändert sich durch die Planänderung ebenfalls nicht. Der im Rahmen der Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 ermittelte Ausgleichsflächenbedarf für das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss von 4,34 ha durch die gegenständliche Planänderung ändert sich nur insofern, dass die Ausgleichsfläche A 1 entfällt und statt dessen die Böschungsflächen der A 94 in diesem Bereich ergänzend bepflanzt werden. Zusammen mit der verbleibenden Gehölzkulisse des Fürth-Holzes kann damit die A 94 hier in ausreichendem Maße eingebunden werden. Damit reduziert sich der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen mit

Schwerpunkt Landschaftsbild um die Flächengröße der A 1 (0,27 ha). Die Bilanz zwischen Eingriff/Ausgleich bleibt somit gleich.

Seitens des Landratsamtes Erding wurde zur Stärkung extensiv genutzter Offenlandlebensräume und den artenschutzrechtlichen Zielsetzungen angeregt, die Aufforstungsflächen (Maßnahme A 2E/CEF) zugunsten einer Waldentwicklung über natürliche Sukzession deutlich zu reduzieren.

Der Anregung wird nicht nachgekommen. Die Ausgleichsmaßnahme A 2E/CEF, die direkt an den Waldbestand des Fürth-Holzes anschließt, dient vorrangig dem Ausgleich von Beeinträchtigungen im Nordteil dieses Waldbestandes (Zerschneidung, Lebensraumverlust). Hier werden für den Bau der A 94 rd. 3,1 ha Wald gerodet, und der Wald wird auf einer Länge von rd. 580 m zerschnitten. Zudem verbleibt nördlich der A 94 nur mehr ein streifenförmiger Restwaldbestand mit einer Breite von rd. 300 m bis max. 900 m und einer Größe von rd. 3 ha. Die Neubegründung von Wald durch Sukzession auf der bisher intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche wird aufgrund der zu erwartenden Ausbreitung (u. a. von Neophyten) als wenig erfolgversprechend angesehen.

Der Anregung des Landratsamtes Erding, den Standort der Ausgleichsfläche A 2E/CEF im Hinblick auf agrarstrukturelle Belange zu überdenken, kann ebenfalls nicht nachgekommen werden, da vorrangig Flächen in öffentlicher Hand zu verwenden sind und der Vorhabensträger kein anderes gleichwertiges Grundstück im Eigentum hat, um der naturschutzrechtlichen Verpflichtung zur Kompensation der Eingriffe nachzukommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird.

3.3.2 Gewässerschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den Belangen der Wasserwirtschaft weiterhin in Einklang. Durch die vom Ingenieurbüro Dr. Blasy - Dr. Overland durchgeführten Untersuchungen zum Hochwasserabfluss an der Goldach im Bereich der Talquerung und der Entwässerungsanlage 2 vom 20.12.2012 wurde nachgewiesen, dass nachteilige Auswirkungen auf Hochwasserabfluss und Hochwasserrückhalt mit den vorgesehenen Maßnahmen in vollem Umfang ausgeglichen werden können. Das Wasserwirtschaftsamt München hat daher aus wasserwirtschaftlicher Sicht sein Einverständnis erklärt (Stellungnahme vom 06.02.1013, Az.6-4354.1-A 94-2251/2013). Änderungen am Konzept der

Entwässerung der A 94 und den damit verbundenen Gewässerbenutzungen ergeben sich durch die geänderte Lage der Entwässerungseinrichtung 2 und der naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen im Überschwemmungsgebiet der Goldach nicht.

3.3.3 Wald

Die beantragte Planänderung steht den Belangen des Waldes nicht entgegen. Im Rahmen des Entfallens der Ausgleichsmaßnahme A 2/CEF ergibt sich zwar eine Änderung bezüglich der Neuschaffung (Aufforstung) von 0,44 ha Wald. Allerdings entsteht auf der neuen Ausgleichsfläche A 2E/CEF mit 0,98 ha und durch die Vergrößerung der Ausgleichsmaßnahme A 3E/CEF mit 0,07 ha eine zusätzliche Aufforstungsfläche. Somit wird der Waldbestand durch die gegenständliche Planänderung um 0,61 ha vergrößert. Eine zusätzliche waldrechtliche Kompensation ist daher nicht erforderlich.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstentfeldbruck forderte, auf die Maßnahme zur Entwicklung krautiger Saumstrukturen an den Gehölzrändern nach Bodenabtrag und Initialsaat zu verzichten. Krautige Saumstrukturen seien als Bestandteil der Waldränder bis zu einer Breite von 5 m dem Walde gleichgestellte Flächen. Ein Bodenabtrag für die Anlage von Waldstrukturen sei fachlich nicht sinnvoll und widerspreche Art. 9 Abs. 1 BayWaldG. Die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV), Anlage 4.1, Nr. 4, lege auch ausdrücklich fest, dass das Abschieben des Oberbodens als Aushagerungsmaßnahme zu vermeiden sei. Sofern aus naturschutzfachlicher Sicht diese Maßnahme jedoch als unumgänglich erscheine, könne die dazu benötigte Fläche nicht als Waldersatz angerechnet werden.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen (Bodenabtrag) werden auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen (hier: Grünland) durchgeführt. Die kleinräumige Anlage von krautigen Saumstrukturen an den Gehölzrändern nach Bodenabtrag und Initialsaat (ca. 2.500 m²) wird aus naturschutzfachlicher Sicht als unumgänglich angesehen, da sich auf den infolge jahrelanger Düngung mit Nährstoffen angereicherten Standorten ansonsten keine nährstoffarmen Lebensraumstrukturen für Pflanzen und Tiere entwickeln können, die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvoll sind. Die Schaffung von mageren Standorten kann erfolgsversprechend nur durch den Abtrag des vorhandenen nährstoffreichen Oberbodens gelingen. In die Waldflächenbilanz (Unterlage 1 E, Kap. 4.3) sind zudem als "Neuschaffung von Wald" nur die Maßnahmen eingegangen, die im Maßnahmenplan als Aufforstungs- und Waldmantelflächen dargestellt sind (Unterlagen 12.5E, 12.2T). Aus der

Ausgleichsmaßnahme A 2/CEF ergibt sich dabei ein Flächenansatz von 0,98 ha. Alle übrigen dargestellten Teilmaßnahmen wurden nicht in die Waldflächenbilanz eingebracht. Die BayKompV, welche am 01.09.2014 in Kraft getreten ist, kommt für die schon am 21.08.2014 beantragte Planänderung, eingegangen bei der Regierung von Oberbayern am 22.08.2014, nicht zur Anwendung.

Der Forderung des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, keinen Bodenabtrag und keine Erhaltungspflege zur Anlage des Waldinnensaumes durchzuführen, wird seitens des Vorhabensträgers im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung bzw. bei der Erstellung der Pflege- und Entwicklungspläne entsprochen, da der Waldinnensaum einer dynamischen natürlichen Vegetationsentwicklung unterliegt und daher dessen Anlage als temporär angesehen werden kann.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck, forderte außerdem, dass die im Rahmen der neugestalteten Maßnahme A 4E geplante Anlage von gewässerbegleitenden Gehölzen durch Pflanzung standortheimischer Baum- und Straucharten (Ziel: Erlen- Eschen-Auwald) außerhalb der vorgesehenen Bodenabtragsfläche erfolgen solle. Insofern sei gegen einen Bodenabtrag nichts einzuwenden. Die Anerkennung einer Ersatzaufforstung auf einer Bodenabtragsfläche als waldrechtliche Kompensation sei nicht möglich. Dies solle auch bei der Gestaltung der Ausgleichsmaßnahme A3E/CEF beachtet werden.

Die Maßnahmenplanung wird als fachgerecht angesehen. Auf den geplanten Bodenabtrag kann aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht verzichtet werden. Er dient der Kompensation von Retentionsraumverlust im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Goldach. Bei der dargestellten Pflanzung handelt es sich um einen rd. 10 m breiten gewässerbegleitenden Gehölzstreifen mit Erlen-Eschen-Auwald, einen typischen Lebensraumtyp entlang von Fließgewässern, der an eine natürliche Überflutungsdynamik bzw. dauerfeuchte und sumpfige Standorte angepasst ist. Nach Auskunft des Vorhabensträgers kann aber eine Änderung der Artenzusammensetzung im Rahmen der natürlichen Bestandsentwicklung durchaus zugelassen werden. Der geplante Gehölzstreifen wurde zudem nicht als Wald (Forst) im Sinne von Art. 2 BayWaldG angesehen und daher auch nicht bei der Waldflächenbilanz in Ansatz gebracht. Bei der Ausgleichsmaßnahme A 3E/CEF ist nur die Erweiterung der südwestlichen Teilfläche Gegenstand des Planänderungsverfahrens. Dort sind keine Teilflächen mit Bodenabtrag vorgesehen.

Im Übrigen wurde vom Vorhabensträger eine Abstimmung der im Rahmen der Erstaufforstung zu pflanzenden Baumarten mit der unteren Forstbehörde am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Erding zugesagt.

3.3.4 Denkmalschutz

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für die Planänderung sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Mit den hier unter A.3.2 des Planänderungsbeschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen wird den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung getragen.

3.3.5 Landwirtschaft

Die vom Bayerischen Bauernverband geforderte möglichst geringe Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs bzw. der vorübergehend beanspruchten Flächen bei der Bauausführung wird zum einen schon durch die im Planfeststellungsbeschluss vom 22.11.2011, Az. 32-4354.1-A 94-9, unter A.3.6 festgesetzten Regelungen gewährleistet. Zum anderen hat der Vorhabensträger zugesagt, vorübergehend beanspruchte landwirtschaftliche Nutzflächen nach Baubeendigung wieder in einen vor der Baumaßnahme vergleichbaren Zustand zu bringen.

Das geänderte Bauvorhaben steht damit mit den zu berücksichtigenden öffentlichen Belangen weiterhin in Einklang.

2.4 Private Belange

Private Belange stehen der Planänderung ebenfalls nicht entgegen. Durch diese geringfügigen Planänderungen ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Betroffenheiten bzw. besteht mit der Planänderung Einverständnis. Das für die neue Ausgleichsmaßnahme A 2E/CEF vorgesehene Grundstück mit der Fl. Nr. 221, Gemarkung Stollnkirchen, und das für die Ausgleichsmaßnahme A 4E vorgesehene Grundstück Fl. Nr. 389, Gemarkung Schiltern, befinden sich bereits im Eigentum des Vorhabenträgers. Für die Erweiterung der Ausgleichsmaßnahme A 3E/CEF auf der Restfläche von Fl. Nr. 747, Gemarkung Hausmehring, liegt das Einverständnis des Grundstückseigentümers vor. Im Bereich der Entwässerungsanlage 2 und der Ausgleichsfläche A 10E/S/CEF (einschließlich der neuen Flutmulde) ergeben sich gegenüber den Planfeststellungsunterlagen zur 3. Tektur vom 28.02.2011 vom Grundsatz her keine neuen Grundstücksbetroffenheiten. Bei den von der gegenständlichen Planänderung betroffenen Teilflächen ergeben sich nur Änderungen des Verwendungszweckes (Erwerb für A 94 bzw. Erwerb für landschaftspflegerische Ausgleichsflächen). Privates Eigentum wird daher nicht zusätzlich in Anspruch genommen.

Weiterhin wird auf die Ausführungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 22.11.2011 für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein verwiesen.

3. **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass sich die Planänderung vom 30.04.2014 bei Abwägung aller Belange als geboten erweist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung aller Belange, insbesondere gerade im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Neubau dieser wichtigen Straßenverbindung erweist sich die Planlösung als vernünftig.

4. **Sofortige Vollziehbarkeit**

Für den Neubau der A 94 im Abschnitt Dorfen - Heldenstein ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz (BGBl I 2004, S. 2574 ff.) vordringlicher Bedarf festgestellt. Eine Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbeschluss hat deshalb gemäß § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG keine aufschiebende Wirkung.

5. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5/1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München, Ludwigstraße 23, schriftlich erhoben werden. Sie muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Als Bevollmächtigte zugelassen sind dort auch berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den Planänderungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen auf, welche eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwernte Kenntnis von den Tatsachen erlangt.

Hinweis:

Die Erhebung der Rechtsbehelfe durch E-Mail ist nicht zulässig.

München, 12.11.2014

Regierung von Oberbayern

Deindl

Oberregierungsrat

